Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 26 Ausgegeben Danzig, den 8. Juni 1927

67

Bekanntmachung

betreffend das Abkommen vom 28. November 1925 zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen über die gegenseitige Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen (Gesetzbl. 1926 S. 33). Vom 7. 6. 1927.

Der in Artikel 14 des Abkommens vom 28. November 1925 zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen über die gegenseitige Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen vorgesehene Austausch der Noten zwischen dem Senat der Freien Stadt Danzig und der Regierung der Republik Polen hat am 7. Juni 1927 stattgefunden.

Nach Artikel 14 des genannten Abkommens tritt das Abkommen am achten Tage nach dem Austausch der Noten in Kraft.

Danzig, den 7. Juni 1927.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 6. 1927.)

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte (siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.